

BEKANNTMACHUNG

89. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der TUI BKK in seiner Sitzung am 13.04.2023 beschlossenen 89. Nachtrag zur Satzung der TUI BKK i. d. F. ab 01.04.2001 mit Bescheid vom 17.05.2023 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der TUI BKK auf der Internetseite www.tui-bkk.de bekannt gemacht.

Hannover, den 02.06.2023

89. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.04.2001 (genehmigt am 21.03.2001)

Der Verwaltungsrat der TUI BKK hat am 13.04.2023 den 89. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 14b Abs. II wird wie folgt neu gefasst:

- II Versicherte, die für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. I bis Ende März des Auszahlungsjahres nachweisen, erhalten im April des Jahres nach ihrer Wahl einen Bonus in einer der folgenden Varianten:

Bonusvariante 1:

Versicherte erhalten als Bonus einen Geldbetrag in Höhe von 80,00 Euro für die erste und 20,00 Euro für die zweite nachgewiesene Maßnahme. Es werden maximal 2 Maßnahmen je Kalenderjahr bonifiziert.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitnehmerbonus wird der Bonus einmalig verdoppelt.

Bonusvariante 2:

Versicherte erhalten als Bonus einen Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, maximal bis zu 150 Euro des gezahlten Mitgliedsbeitrages im Sportverein oder entsprechende Gebühren im Fitnessstudio.

Der Nachweis über die gezahlten Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder über die gezahlten Gebühren im Fitnessstudio sind bis Ende März des Auszahlungsjahres durch den Versicherten zu erbringen.

§ 14 b Abs. III entfällt.

Anlage zur § 14 Ziff. III Nr. 1.3 wird unter Zeile Buchstabe j. wie folgt ergänzt:

Eine Inanspruchnahme der Bonusvariante 2 des § 14b Abs. II schließt eine Bonifizierung nach der Anlage zu § 14 Ziff. III Nr. 1.3 lit. h aus.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.